



## Jugendordnung

(Stand 17.04.2000)

### Name und Mitgliedschaft

#### § 1

- 1.1 Mitglieder der Jugendabteilung des „**Fecht und Sport Club Bochum 2000 e.V.**“ (**FSC Bochum**) sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

### Aufgaben

#### § 2

- 2.1 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2.2 Aufgaben der Jugendabteilung sind insbesondere:
- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
  - Förderung des sozialen und verantwortungsvollen Verhaltens im Sport und im sonstigen Umgang mit den Mitmenschen
  - Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
  - Pflege der internationalen Verständigung
  - Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

### Organe

#### § 3

**Organe der Jugend des „FSC Bochum 2000 e.V.“ sind:**

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendwart

#### 3.1 Jugendversammlung

- 3.1.1 Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung des „FSC Bochum 2000 e.V.“. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- 3.1.2 Aufgaben der Jugendversammlungen sind:
- Festlegung für die Richtlinien des Jugendwartes<sup>1</sup>
  - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendwartes<sup>1</sup>
  - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - Entlastung des Jugendwartes<sup>1</sup>
  - Wahl des Jugendwartes<sup>1</sup>
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 3.1.3 Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und geht in der Regel der Mitgliederversammlung voraus. Sie wird vom Jugendwart<sup>1</sup> zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.



- 3.1.4 Die außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendwart beantragt.
- 3.1.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn 20% der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Jugendwart<sup>1</sup> auf Antrag vorher festgestellt ist.
- 3.1.6 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3.1.7 Alle Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

### 3.2 Der Jugendwart<sup>1</sup>

- 3.2.1 Der Jugendwart<sup>1</sup> vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist außerdem rechtsgeschäftlicher Vertreter. Der Jugendwart<sup>1</sup> ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- 3.2.2 Der Jugendwart<sup>1</sup> wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Jugendwartes<sup>1</sup> im Amt.
- 3.2.3 Zum Jugendwart<sup>1</sup> ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 16. Lebensjahr vollendet hat
- 3.2.4 Der Jugendwart<sup>1</sup> erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendwart<sup>1</sup> ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- 3.2.5 Der Jugendwart<sup>1</sup> ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

### Jugendordnungsänderungen

#### §4

- 4.1 Vorschläge zu Änderungen der Jugendordnung werden von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen. Sie bedürfen 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

<sup>1</sup> die Bezeichnung „Jugendwart“ entspricht der Bezeichnung der Jugendwart / die Jugendwartin